zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt J Kundmachung und Berichtigung

Inhaltsverzeichnis

1	Aligemeines	2
2	Wo werden Vorschriften kundgemacht?	2
3	Prüfung der Voraussetzungen/Übermittlung zur Kundmachung	2
4	Voraussetzungen für die Kundmachung 4.1 Gesetzesbeschlüsse des Landtages 4.2 Verordnungen der Landesregierung 4.3 Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns 4.4 Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften 4.5 Staatsverträge des Landes gemäß Art. 16 B-VG 4.6 Vereinbarungen des Landes gemäß Art. 15a B-VG 4.7 Wiederverlautbarungen von Gesetzen durch die Landesregierung 4.8 Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG	3 5 5 5 6
5	Sonstige Kundmachungsregeln	8 8
6	Berichtigung	9
7	Informationsbalken am Landesgesetzblatt	11

Vorlage J1 (Kundmachungsanordnung bei 15a-Vereinbarung)

1 Allgemeines

Die Kundmachung erfüllt eine zweifache Funktion: Zum einen wirkt sie als schriftliche, öffentliche und authentische Dokumentation des Wortlautes der Rechtsvorschrift und damit als Voraussetzung für deren rechtliche Verbindlichkeit. Zum anderen liegt die Aufgabe der Kundmachung darin, die Normunterworfenen über den Inhalt der Rechtsvorschrift zu informieren. Sie dient damit der Rechtsstaatlichkeit.

2 Wo werden Vorschriften kundgemacht?

Regelungen darüber, wo und wie Rechtsvorschriften kundzumachen sind, enthält das <u>Steiermärkische Kundmachungsgesetz</u>. Dieses bestimmt, dass alle Verlautbarungen grundsätzlich im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

Es gibt aber auch Abweichungen von dieser Regel: für bestimmte Fälle im Kundmachungsgesetz selbst, vor allem aber auch in einzelnen Bundesoder Landesgesetzen. Letztere (siehe Punkt $\underline{\mathbf{5}}$) gehen den allgemeinen Regeln vor.

Regel

Ausnahmen

3 Prüfung der Voraussetzungen/Übermittlung zur Kundmachung

3.1 Prüfung der Voraussetzungen

Vor der Übermittlung eines Rechtsaktes zur Kundmachung ist anhand der Punkte 4 und 5 Folgendes zu kontrollieren:

- Hat das zuständige Organ den Akt genehmigt?
- 2. Hat das zuständige Organ den Rechtsakt unterfertigt bzw. beurkundet?
- 3. Welches ist das richtige Publikationsorgan?

3.2 Übermittlung zur Kundmachung

Die jeweils zuständigen Fach-/Abteilungen oder sonstigen Stellen haben – außer bei Gesetzen und Aussprüchen des Verfassungsgerichtshofes – **unverzüglich** die Kundmachung durch die Kundmachungsorgane zu veranlassen.

Fach-/Abteilungen

Stücke zur Einschaltung ins Landesgesetzblatt sind an die Redaktion des Landesgesetzblattes im Verfassungsdienst zu übermitteln; Näheres siehe unten.

Landesgesetzblatt

Die erforderlichen Unterlagen und Übermittlungswege sind jeweils aus Punkt 4 ersichtlich ("Was ist zu veranlassen?").

Alle Rechtstexte sind unter Verwendung des Word-Add-In LRLegistik zu erstellen und in diesem Format (**docx**) zu übermitteln, Pläne und andere Grafiken als PDF.

Dateiformat

Sollten die Rechtstexte in der zuständigen Fach-/Abteilung nicht in elektronischer Form oder nicht im oben genannten Format vorliegen (z.B. bei Art. 15a-Vereinbarungen), so hat die Fach-/Abteilung die Texte zu beschaffen (z.B. durch Kontaktaufnahme mit Bundesstellen) und zu formatieren.

Für die Kundmachung im Landesgesetzblatt sind nur Dateien geeignet, die nicht größer als 30 MB sind. Die Kundmachung von mehreren Dateien auf einmal (z.B. eine Verordnung mit mehreren Anlagen) ist unproblematisch, wenn jede einzelne davon unter 30 MB bleibt.

Dateigröße

4 Voraussetzungen für die Kundmachung

4.1 Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Gesetzesbeschlüsse können nur in Ausnahmefällen sofort beurkundet und kundgemacht werden. In folgenden Fällen ist mit der Beurkundung und Kundmachung zuzuwarten:

Wann kundmachen?

 Das B-VG und das F-VG räumen der Bundesregierung zu bestimmten Gesetzesbeschlüssen des Landtages ein Zustimmungsoder Einspruchsrecht ein: Stellungnahme der Bundesregierung

Der **Zustimmung** der Bundesregierung bedürfen Gesetzesbeschlüsse.

Zustimmung

- die eine <u>Mitwirkung von Bundesorganen</u> vorsehen (Art. 97 Abs. 2 B-VG),
- durch die eine <u>Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes</u> des Bundes begründet wird (Art. 131 Abs. 5 B-VG),
- die eine <u>sukzessive Gerichtszuständigkeit</u> vorsehen (Art. 94 Abs. 2 B-VG),
- die eine <u>Aufgabenübertragung an die Bildungsdirektion</u> vorsehen (Art. 113 Abs. 4 B-VG).

Der Bundesregierung ist eine **Frist von acht Wochen** eingeräumt (Art. 98 B-VG).

Ein Einspruchsrecht hat die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse, die zum Gegenstand haben:

Einspruchsrecht

- Landes(Gemeinde)abgaben (§ 9 F-VG),
- die Aufnahme von Anleihen des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden (§ 14 F-VG).

Für die Erhebung eines Einspruches ist der Bundesregierung eine Frist von acht Wochen eingeräumt.

Gesetzesbeschlüsse, die dem Zustimmungs-/Einspruchsrecht unterliegen, werden vom Verfassungsdienst an das Bundeskanzleramt übermittelt.

Vorlage an BKA

2. Art. 72 L-VG ermöglicht die Beantragung der Durchführung einer **Volksabstimmung** über Gesetzesbeschlüsse des Landtages. Ein solcher Antrag ist innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung des Gesetzes im Landtag zu stellen.

Verfahren nach dem Volksrechtegesetz

Das Land Steiermark Gemäß Art. 72 L-VG unterliegen einer Volksabstimmung nicht Gesetzesbeschlüsse, die

- vom Landtag für dringlich erklärt wurden,
- Art. 15a-Vereinbarungen umsetzen,
- bundesgesetzliche Vorschriften ausführen,
- Unionsrecht umsetzen,
- in Folge einer Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof innerhalb einer bestimmten Frist zu erlassen sind.

Ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist im Vorblatt unter Besonderheiten des Normsetzungsverfahren darzustellen.

Die Beurkundung durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch ein Mitglied der Landesregierung dürfen erst erfolgen, wenn

 die Bundesregierung von ihrem Einspruchsrecht nicht Gebrauch gemacht bzw. die Zustimmung erteilt hat oder weder Einspruch noch Zustimmung in Betracht kommen und

Beurkundung

keine

Volksab-

stimmung

 die Frist für die Beantragung der Durchführung einer Volksabstimmung ungenutzt verstrichen ist oder der Gesetzesbeschluss durch Volksabstimmung angenommen wurde oder er nicht dem Recht auf Volksabstimmung unterliegt.

Die Einholung der Unterschriften veranlasst der Verfassungsdienst Danach kann der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden.

Landesgesetze sind ausnahmslos im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Landesgesetzblatt

4.2 Verordnungen der Landesregierung

Verordnungen der Landesregierung sind kundzumachen, wenn die kollegiale Beschlussfassung erfolgt ist und die Verordnung unterfertigt ist.

Verordnungen der Landesregierung sind gemäß § 9 Abs. 2 GeOLR von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann zu unterfertigen.

Wann kundmachen?

Wer unterschreibt?

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptfrau/Landeshauptmann (Familienname)

Verordnungen der Landesregierung sind im Landesgesetzblatt kundzumachen, ausgenommen jene Verordnungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf andere Weise kundzumachen sind (siehe Punkt <u>5.1</u>).

Landesgesetzblatt

Die **Redaktion des LGBI**. lädt nach der Regierungssitzung den beschlossenen Verlautbarungstext samt allfälligen Anlagen aus dem ERS herunter, übermittelt ihn an das Büro LH zur Unterfertigung und macht ihn danach kund, alles ohne Zutun der zuständigen Fach-/Abteilung.

Was ist zu veranlassen?

4.3 Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns

Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns sind kundzumachen, sobald das zuständige Regierungsmitglied die Verordnung genehmigt und unterfertigt hat.

Wann kundmachen?

Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns werden unterfertigt

Wer unterschreibt?

von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann, wenn die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann das zuständige Regierungsmitglied

> Landeshauptfrau/Landeshauptmann (Familienname)

sonst von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Landesregierung.

Für die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann:

Landeshauptmannstellvertreterin/Landeshauptmannstellvertreter, Landesrätin/Landesrat (Familienname)

Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns sind im Landesgesetzblatt kundzumachen, ausgenommen jene Verordnungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf andere Weise kundzumachen sind (siehe Punkt 5.1).

Landesgesetzblatt

Die Fach-/Abteilung hat der Redaktion des LGBI. Folgendes zu übermitteln:

Was ist zu veranlassen?

- in Papier das einzuschaltende, beurkundete (unterschriebene) Stück, einschließlich aller kundzumachenden Anlagen;
- elektronisch an lgbl@stmk.gv.at den Verlautbarungstext im docx-Format einschließlich aller kundzumachenden Anlagen als PDF.

4.4 Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften

Für die Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Bezirks-Verordnungsblatt und alle damit zusammenhängenden Themen gibt es eine gesonderte Anleitung in MeinS; sie werden daher aus diesem Abschnitt generell ausgenommen.

Eigene Intranetseite

4.5 Staatsverträge des Landes gemäß Art. 16 B-VG

Staatsverträge des Landes gemäß Art. 16 B-VG sowie alle solche Staatsverträge betreffenden Erklärungen (z.B. Beitrittserklärungen, Vorbehaltserklärungen, Kündigungen) sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Auf Grund der mangelnden praktischen Bedeutung wird die Vorgangsweise bei der Kundmachung hier nicht näher erläutert.

VERFASSUNGSDIENST

4.6 Vereinbarungen des Landes gemäß Art. 15a B-VG

4.6.1 (entfallen)

Alle Art. 15a-Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dies gilt auch für alle solche Vereinbarungen betreffenden Erklärungen (z.B. Vorbehaltserklärungen, spätere Beitrittserklärungen oder Kündigungen).

Die Vereinbarung ist kundzumachen, sobald ihre Voraussetzungen für das Inkrafttreten in der Steiermark erfüllt sind. Dies wird in der Regel von einer zuvor benannten Stelle (z.B. Verbindungsstelle der Bundesländer, Bundeskanzleramt, Ministerium) mitgeteilt (siehe dazu Abschnitt L.2.6).

Wann kundmachen?

Die Kundmachung ist immer im Landesgesetzblatt vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie auch im Bundesgesetzblatt oder einem anderen Verlautbarungsorgan veröffentlicht wird.

Landesgesetzblatt

Bei der Vorbereitung der Kundmachung einer Art. 15a-Vereinbarung hat die **zuständige Fach-/Abteilung** folgende Schritte zu setzen:

Was muss die zuständige Fach-/Abteilung tun?

- a) Ergänzung des Textes der Art. 15a-Vereinbarung
 - Nach dem Titel einer Vereinbarung, die vom Landtag zu genehmigen ist, ist folgende Promulgationsklausel einzufügen:

"Der Landtag Steiermark hat nachstehende Vereinbarung genehmigt:"

 Nach dem letzten Artikel ist – sofern das Inkrafttretensdatum nicht schon in der Vereinbarung festgelegt ist – folgender Hinweis über das Inkrafttreten einzufügen:

"Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. [...] mit [...] in Kraft."

oder

"Diese Vereinbarung ist gemäß Art. [...] mit [...] in Kraft getreten."

 Unter den Inkrafttretenshinweis ist die Unterschriftsklausel zu setzen. Es unterschreibt immer die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann. Wer unterschreibt?

Landeshauptfrau/Landeshauptmann (Familienname)

- Erstellung der Kundmachungsanordnung mittels der verpflichtend zu verwendenden Dokumentvorlage
 - VorJ1_Kundmachung_15a (Kundmachungsanordnung bei Art. 15a-Vereinbarung)



- In der Kundmachungsanordnung ist der Satz "Der Landtag Steiermark hat die Vereinbarung am […] genehmigt:" mit dem Datum zu ergänzen bzw. unzutreffendenfalls zu streichen.

Die Vorlage steht im ELAK unter Geschäftsstück-Typ "A3 VD Legistik landesweit" sowie im Intranet zur Verfügung.

LegHB_J_V2.4_12/2024

- Einholung der Unterschriften der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes auf der Vereinbarung und auf der Kundmachungsanordnung.
- d) Übermittlung an den Verfassungsdienst zur Kundmachung (entsprechend Punkt 3.2).

Die Fach-/Abteilung hat der Redaktion des LGBI. Folgendes zu übermitteln:

Was ist zu veranlassen?

- in Papier das einzuschaltende, beurkundete (unterschriebene)
 Stück, einschließlich aller (nicht durch Auflage) kundzumachenden
 Anlagen sowie die <u>Kundmachungsanordnung</u>;
- **elektronisch** an <u>lgbl@stmk.gv.at</u> den Verlautbarungstext im <u>docx-</u> <u>Format</u> einschließlich aller kundzumachenden Anlagen als PDF.

4.6.2 (entfallen)

4.7 Wiederverlautbarungen von Gesetzen durch die Landesregierung

Wiederverlautbarungen von Gesetzen gelten als Verordnungen der Landesregierung. Es sind daher die Bestimmungen gemäß Punkt 4.2 "Verordnungen der Landesregierung" anzuwenden.

Wiederverlautbarungen sind jedenfalls im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Landesgesetzblatt

4.8 Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG

Erkenntnisse des VfGH, mit denen ein Gesetz des Landes, eine Verordnung der Landesregierung oder eine Verordnung einer steirischen Bezirkshauptmannschaft oder Gemeinde in Vollziehung von Landesgesetzen (oder auch nur ein Teil einer dieser Vorschriften) behoben werden, werden von der LAD auch dem Verfassungsdienst zugeteilt.

Zuständigkeit Verfassungsdienst

Hinweis: Die Aufhebung von Verordnungen des Landeshauptmannes wird vom Bund kundgemacht.

Der Verfassungsdienst veranlasst die Kundmachung (ohne Beteiligung der federführend zuständigen Fach-/Abteilung).

Die Kundmachung erfolgt bei Aufhebung von **Landesgesetzen** durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann:

Wer unterschreibt?

Kundmachung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Aufhebung [...]

.....

Landeshauptfrau/Landeshauptmann (Familienname)

Die Kundmachung erfolgt bei der Aufhebung von Verordnungen der Landesregierung oder von Gemeinden durch die Landesregierung:

Das Land
Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Aufhebung [...]

.....

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptfrau/Landeshauptmann (Familienname)

Die Aussprüche über die Behebung sind kundzumachen, sobald die Kundmachung unterfertigt ist.

Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes sind ausnahmslos im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Wann kundmachen?

nur Landesgesetzblatt

5 Sonstige Kundmachungsregeln

Neben den in Punkt <u>4</u> beschriebenen Kundmachungsregeln bestehen besondere Anordnungen bzw. besondere Kundmachungsmöglichkeiten für bestimmte Vorschriften oder Situationen.

5.1 Besondere Kundmachungsvorschriften

Vielfach wird in einzelnen (Bundes- oder Landes)Gesetzen angeordnet, in welcher Form und in welchem Kundmachungsorgan eine Rechtsvorschrift verlautbart werden soll. Diese besonderen gesetzlichen Regelungen gehen den Anordnungen im Stmk. Kundmachungsgesetz vor.

sondergesetzliche Regeln haben Vorrang

Beispiele:

- In einzelnen Landesgesetzen ist vorgesehen, dass die Kundmachung von bestimmten Rechtsvorschriften auch dann im Landesgesetzblatt vorzunehmen ist, wenn auf Grund der allgemeinen Regelungen des Kundmachungsgesetzes eine Kundmachung in anderen Publikationsorganen ausreichend wäre. Dazu zählt zum Beispiel die Gemeindeordnung 1967: Sie sieht vor, dass eine Vielzahl von Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren sind.
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht vor, dass die Kundmachung von Verordnungen in der Regel durch Verkehrszeichen zu erfolgen hat (keine zusätzliche Kundmachung in einem Publikationsorgan).

5.2 Kundmachung durch Auflage (Ausnahme)

Bei äußerst umfangreichen Anlagen von Verordnungen oder Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, insbesondere bei Plänen, ist die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 6 Abs. 1 Z 1 Kundmachungsgesetz) zu prüfen.

Bei Plänen ist der Maßstab so zu wählen, dass eine parzellenscharfe Ausweisung und Erkennbarkeit möglich ist. Ein Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 ist in den meisten Fällen geeignet.

Pläne

Überschreitet der Plan (bei korrektem Maßstab) das Druckformat DIN A3, ist die Zerlegung in Übersichts- und Detailpläne in Betracht zu ziehen. Falls das noch nicht auseichend ist, ist ausnahmsweise die Auflage zulässig.

5.3 Außerordentliche Verhältnisse

Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können Rechtsvorschriften oder Verlautbarungen in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Veröffentlichung im Internet, in Tageszeitungen, durch Rundfunk oder andere akustische Mittel, durch Plakatierung) kundgemacht werden.

besondere

Dringlichkeit

Derartig kundgemachte Rechtsvorschriften sind sobald als möglich auch im Landesgesetzblatt wiederzugeben. Aus dieser Wiedergabe muss hervorgehen,

- dass sie bloß Mitteilungscharakter hat,
- auf welche Weise die Kundmachung vorgenommen worden ist und
- mit welchem Zeitpunkt die kundgemachte Rechtsvorschrift in Kraft getreten ist, sofern sich dies nicht schon aus dieser selbst ergibt.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfassungsdienst wird empfohlen.

6 Berichtigung

Nach § 10 Kundmachungsgesetz können Fehler im Landesgesetzblatt, die auf einem technischen Gebrechen oder auf einem Versehen beruhen, berichtigt werden, wenn die richtige Fassung zweifelsfrei feststellbar ist.

6.1 Fehler

Obwohl im Kundmachungsgesetz lediglich von "Fehlern" gesprochen wird, ist die strenge Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff "Druckfehler" zu beachten. Nach der Judikatur (VfSlg 3719/1960, 15579/1999, 16152/2001) ist ein Druckfehler – abgesehen von Schreibfehlern und anderen offenkundigen Unrichtigkeiten – jede Abweichung des (für die Rechtsverbindlichkeit allein maßgebenden) kundgemachten Textes vom beschlossenen Text, soweit hiedurch der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift, wie er offenkundig gemeint ist, nicht verändert worden ist (dazu können zählen: unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen oder Zeilen).

Auch Auslassungen können Druckfehler sein, jedoch dann nicht mehr, wenn ein ganzer in sich geschlossener Rechtsnormteil ausfällt (z.B. ein ganzer Satz oder Absatz). In diesem Fall ist der Normtext nicht berichtigungsfähig und muss in dieser Form (fehlerhaft) kundgemacht werden, widrigenfalls es sich um eine Verletzung des Gebotes der vollständigen Publikation handelt.

Dies bedeutet, dass lediglich sehr wenige Fehler, die im Zuge der Kundmachung passieren, tatsächlich berichtigungsfähig sind. Bei der Berichtigung ist also Zurückhaltung geboten.

Zurückhaltung üben

Fehler, die der Berichtigung nicht zugänglich sind, können nur durch eine Novelle korrigiert werden.

Novellierung erforderlich

6.2 Vorgangsweise

Die Berichtigung von Kundmachungen ist durch die jeweilige Dienststelle zu veranlassen.

Dienststellen zuständig

6.2.1 Fehler im Landesgesetzblatt

Fehler im Landesgesetzblatt sind durch **Kundmachung der Landeshauptfrau/ des Landeshauptmannes** zu berichtigen. Die Kundmachung ist in jenem Publikationsorgan zu verlautbaren, das die fehlerhafte Einschaltung enthalten hat.

Landesgesetzblatt

Kundmachung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes der Steiermark vom [...] über die Berichtigung von Fehlern im Landesgesetzblatt



Auf Grund des § 10 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird [*Titel der zu berichtigenden Rechtsvorschrift*] wie folgt berichtigt:

In § 10 Abs. 2 wird das Zitat "LGBl. Nr. 1/2016" durch das Zitat "LGBl. Nr. 2/2016" ersetzt.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann (Familienname)

6.2.2 Fehler bei amtlichen Verlautbarungen in der Grazer Zeitung

Fehler bei amtlichen Verlautbarungen in der Grazer Zeitung sind durch **Kundmachung des Amtes der Landesregierung** zu berichtigen. Diese Kundmachung ist in der Grazer Zeitung zu verlautbaren.

nur Grazer Zeitung

Kundmachung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Berichtigung von Fehlern



Auf Grund des § 10 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird [...] wie folgt berichtigt:

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Familienname)

6.2.3 Fehler bei sonstigen Einschaltungen in der Grazer Zeitung

In die Grazer Zeitung können auch nichtamtliche Einschaltungen aufgenommen werden (z.B. sonstige Verlautbarungen, Mitteilungen), wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Vereinsauflösungen, Ausschreibungen Privater). Falls hier Fehler unterlaufen, kann die Korrektur unmittelbar durch das Kundmachungsorgan vorgenommen werden.

7 Informationsbalken am Landesgesetzblatt

7.1 Der Informationsbalken

Der Informationsbalken befindet sich bei jedem Gesetzblatt auf der ersten Seite unter der Überschrift "Landesgesetzblatt". Er gibt an, um welchen Jahrgang des Landesgesetzblattes und um welche Nummer es sich handelt, wann diese Nummer ausgegeben wurde und welche Rechtsvorschriften darin enthalten sind.



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 27. Jänner 2014

11. Gesetz:

Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 und des Gesetzes vom 22. November 2011, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 und andere Gesetze geändert werden

(XVI. GPStLT IA EZ 2457/1 AB EZ 2457/2)

11. Gesetz vom 21. Jänner 2014 über die Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 und des Gesetzes vom 22. November 2011, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010, die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Kontrollinitiativegesetz geändert werden

7.2 Hinweise bei Gesetzen

Das Kundmachungsorgan hat im Informationsbalken die Gesetzgebungsperiode, in der das Gesetz beschlossen wurde, sowie die Art der Gesetzesinitiative (Regierungsvorlage RV, Initiativantrag IA, Ausschussantrag AA) und den Ausschussbericht (AB) jeweils samt Einlagezahl des Landtages anzuführen.

Gesetzesmaterialien

7.3 Umsetzung von Unionsrecht

Das Kundmachungsorgan hat im Informationsbalken einen Hinweis auf die umgesetzten/durchgeführten Vorschriften der EU aufzunehmen (und zwar auch dann, wenn die umgesetzten/durchgeführten Vorschriften in der Rechtsvorschrift selbst genannt sind). Dabei sind diese Vorschriften mit ihren CELEX-Nummern darzustellen.

CELEX-Nr.



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014	Ausgegeben am 15. Jänner 2014				
7. Verordnung:	Änderung der Durchführung o Dienststellen des Landes	des Bedienstetenschutzes im Bereich der			
	[CELEX-Nr.: 32010L0032]				

Wie die CELEX-Nummer gebildet wird, ist im <u>Abschnitt F.10.4</u> beschrieben.





•	
-	
7	

GZ.:

Ggst.: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung.

V.

haben gemäß Art. 15a B-VG eine Vereinbarung Art. 8 L-VG mit Beschluss des Landtages Steiermark vom geschlossen. Diese wurde gemäß genehmigt

hat mit Schreiben vom mitgeteilt, dass nunmehr die nach den Verfassungen aller Vereinbarungspartner erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Kundmachung im Landesgesetzblatt ist zu veranlassen.

Graz, am

(Landeshauptmann)